







WHINACHISZILI

UND EIN GUTES NEUES JAHR 2020

Artikel in dieser Ausgabe

- 1. Brückenteilzeit Recht auf befristete Teilzeit
- 2. Beihilfe: Ausschlussfrist wahren
- 3. Urteil: Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall
- 4. Betriebliches Gesundheitsmanagement
- 5. Seminarangebote im Jahr 2020
- 6. Lageorienter Dienst (LOD) bei Übungen

Impressum

Redaktion: Ralf Kusterer (V. i. S. d. P.)

E-Mail: ralf.kusterer@dpolg-bw.de

c/o DPoIG Landesgeschäftsstelle Kernerstraße 5, 70182 Stuttgart Telefon: 0711/997 947 4-0 Telefax: 0711/997 947 4-20 E-Mail: info@dpolg-bw.de

www.dpolg-bw.de

Fremde Abbildungen und Quellen sind entsprechend gekennzeichnet



NFORMATIONS DIENST



DER INFORMATIONSDIENST DER DPOLG BADEN-WÜRTTEMBERG I AUSGABE DEZEMBER 2019

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Liebe Freunde der DPolG Baden-Württemberg,

Grüße zu Weihnachten und zum neuen Jahr sollten immer von Herzen kommen, bewegen, berühren und beim Empfänger für große Freude sorgen. Was fürs Private wie selbstverständlich klingt, soll auch auf Ebene der DPolG-Familie gelten. Allen Lesern/-innen unseres Newsletters, allen Mitgliedern und Freunden der DPolG Baden-Württemberg sowie deren Angehörigen wünsche ich eine besinnliche Stimmung und eine bewusste Wahrnehmung der Adventszeit.

Dabei wünsche ich, dass Sie alle Zeit und Momente finden und genießen können, um Weihnachten und den Advent zu riechen, zu schmecken, zu hören und auch zu fühlen. Es gibt zahlreiche Gelegenheiten, die uns daran erinnern, dass Weihnachten mehr ist, als das, was wir in hübsch dekorierten Schaufenstern und Onlinekatalogen sehen. Lassen wir es zu.

Am Ende des Jahres berühren mich viele tragische Ereignisse, welche im Laufe des Lahres an die DPolG oder auch an mich persönlich herangetragen wurden. Daruntes viele Ereignisse, die das Leben der Betroffenen Kollegen/-innen und deren Familien tief erschüttert und für immer verändert haben.

Mit dem Wunsch nach einem gesunden Jahr 2020 wollen wir all denjenigen geden-



ken, die im Dienst verletzt wurden oder deren Körper und Seele Schaden genommen haben. Den Kranken unter uns wünschen wir eine schnelle Genesung. Ganz persönlich, und gemeinsam im Namen der DPolG-Landesleitung sowie der ID-Redaktion, wünsche ich Ihnen von Herzen eine besinnliche Adventszeit, ein friedvolles Weihnachtsfest und ein gesundes und sicheres Jahr 2020.

Ihr/Ever Ray WS

Brückenteilzeit - Recht auf befristete Teilzeit

DPolG für flexible Verringerung oder Erhöhung der Arbeitszeit.

Wird die Brückenteilzeit aufgrund der vielen Einschränkungen zum Ladenhüter? Unser Landestarifbeauftragter und stv. Landesvorsitzender Edmund Schuler informiert zu diesem wichtigen Thema und favorisiert lebensnahe Lösungen.

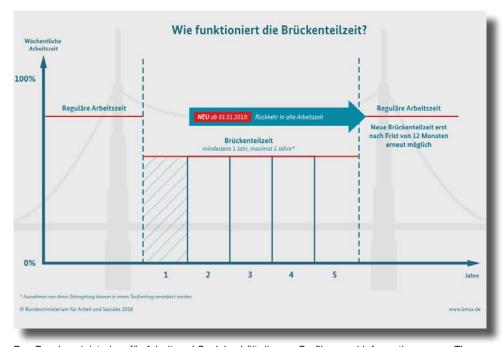
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben seit 01.01.2019 einen Anspruch, nach einer von ihnen gewählten Zeitspanne zu ihrer ursprünglich vereinbarten Arbeitszeit zurückzukehren. Das Rückkehrrecht führt zu mehr Sicherheit und Planbarkeit bei Verdienst und Arbeitszeit. Zudem besteht ein Erörterungsrecht über Dauer und Lage der Arbeitszeit.

Ein bis fünf Jahre befristete Teilzeit und danach wieder zurück zur vorherigen Arbeitszeit: Mit den Änderungen im Teilzeit- und Befristungsgesetz, der neuen Brückenteilzeit wird das möglich.

Die wichtigsten Voraussetzungen für eine Beantragung:

- Das Arbeitsverhältnis besteht länger als sechs Monate.
- Drei Monate vor Beginn Antrag beim Arbeitgeber, die vereinbarte Arbeitszeit (Vollzeit- oder bisherige Teilzeitarbeit) für einen bestimmten Zeitraum, der zwischen einem und fünf Jahren liegt, zu verringern.
- Es müssen keine bestimmten Gründe (z.B. Kindererziehung, Pflege) vorliegen.
- Wie schon bei dem bisher geregelten Anspruch auf unbefristete Teilzeit kann der Arbeitgeber auch jetzt den Antrag auf Brückenteilzeit ablehnen, wenn betriebliche Gründe dem Verringerungsverlangen entgegenstehen, was er aber darlegen und beweisen muss!

Beschäftigte können frühestens ein Jahr nach der Rückkehr zur ursprünglich vertraglich vereinbarten Arbeitszeit



Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hält diverse Grafiken und Informationen zum Thema Brückenteilzeit bereit. Aus Sicht der DPolG beinhaltet die Regelung auch "Kröten" welche die Nutzer bei Inanspruchnahme schlucken müssten.

erneut eine Brückenteilzeit oder eine zeitlich nicht begrenzte Verringerung der Arbeitszeit beantragen.

Aufgrund dieser gesetzlichen Eingrenzung der Verringerung der Arbeitszeit auf mindestens ein Jahr und höchstens fünf Jahren nimmt diese Einschränkung vielen Beschäftigten die Möglichkeit, tatsächlich ihrer Lebenssituation entsprechend ihren Arbeitszeitumfang zu bestimmen.

Die Möglichkeit fehlt, den Arbeitszeitumfang der tatsächlichen Lebenssituation anzupassen.

Während der Brückenteilzeit sind Teilzeitbeschäftigte an die vereinbarte Arbeitszeit gebunden. Sie haben keinen gesetzlichen Anspruch darauf, innerhalb des im Voraus bestimmten Zeitraums ihre Arbeitszeit weiter zu verkürzen oder zu verlängern. Auch ein Anspruch auf vorzeitige Rückkehr zur früheren Arbeitszeit während der Brückenteilzeit besteht nicht. Freiwillige Vereinbarungen sind zwar jederzeit möglich, ohne gesetzlichen Anspruch aber sehr schwierig. Der damalige

Gesetzentwurf kam zu Recht ohne eine zeitliche Begrenzung von ein bis fünf Jahren aus!

Die DPolG lehnt diese vorgenommenen Begrenzungen ab und setzt sich dafür ein, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Landespolizei eine Verringerung oder Erhöhung ihrer Arbeitszeit je nach Lebenssituation flexibel zu ermöglichen.

Weitere Informationen: Internetseite des Bundesministerium für Arbeit und Soziales zum Thema Brückenteilzeit https://bit.ly/2rBiuyw



Edmund Schuler, Stv. Landesvorsitzender (Arbeitnehmer) und Landestarifbeauftragter der DPolG Baden-Württemberg setzt sich für flexible Lösungen bei der Arbeitszeitanpassung ein.

Beihilfe: Die Ausschlussfrist wahren

Arztkosten, Rezepte, Beihilfeantrag und der Jahreswechsel.

Gemäß der Beihilfeverordnung Baden-Württemberg wird eine Beihilfe nur gewährt, wenn sie innerhalb einer Zweijahresfrist beantragt wurde. So lautet die Übersetzung der ID-Redaktion einer etwas sperrigen Formulierung im Beihilferecht.

Zum anstehenden Jahreswechsel greifen wir gerne den Vorschlag unserer Landesseniorenvertretung auf, unsere Leser/-innen auf die Ausschlussfrist des § 17 Absatz 10 der Beihilfeverordnung Baden-Württemberg hinzuweisen.

Danach wird eine Beihilfe nur gewährt, wenn die beihilfeberechtigten Personen sie vor Ablauf der beiden Kalenderjahre beantragt haben, die auf das Jahr der ersten Ausstellung der Rechnung bzw. in Pflegefällen auf das Jahr des Entstehens der Aufwendungen folgen.

Beihilfefähige Aufwendungen aus Rezepten und Arztkosten innerhalb einer Zweijahresfrist benatragen.

Wird diese Frist versäumt, dann erlischt der Anspruch auf Beihilfe. Auch wenn die Frist unverschuldet versäumt wurde, lässt der eindeutige Wortlaut der Vorschrift eine Wie-



Wer beihilfefähige Aufwendungen aus 2017 noch geltend machen will, muss dies vor dem 31.12.2019 tun.

dereinsetzung in den vorigen Stand und damit eine Berücksichtigung der Aufwendungen nicht zu.

Wir empfehlen dringend, Beihilfeanträge, die Rechnungen und Rezepte aus dem Jahr 2017 enthalten, bis spätestens am 31.12.2019 mit dem aktuell zu verwendenden Antragsvordruck LBV301 (Stand 07/19) beim Landesamt für Besoldung und Versorgung einzureichen.

Auch wenn die Anträge vermutlich nicht mehr vor dem Jahreswechsel bearbeitet werden: Für eine fristgerechte Einreichung ist das Eingangsdatum beim Landesamt entscheidend. Dies gilt auch für Anträge, die über das Verfahren "Beihilfeantrag-Online" gestellt werden.

Feiertagsbedingte Verzögerungen bei der Zustellung mit einkalkulieren.

Bitte kalkulieren Sie bei einem Postversand die eventuell verzögerten Postzustellungszeiten auf Grund der Feiertage und des Jahreswechsels mit ein. □

Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall Urteil des Bundesarbeitsgerichts setzt zeitliche Obergrenze.

Manches Mal trifft es knüppeldick: Im Laufe einer längerwierigen Erkrankung kommt eine weitere hinzu oder löst die erste Erkrankung nahtlos ab. Doch wie verhält es sich dann mit der Lohnfortzahlung? Hierüber hat das Bundesarbeitsgericht eine Entscheidung getroffen.

Wer jetzt hochtrabende juristische Ausführungen erwartet, liegt falsch:

"Die Fortzahlung des Arbeitsentgelts bei Krankheit ist auf sechs Wochen beschränkt." So einfach und eindeutig kann Rechtsprechung sein.

Diese jetzt gesetzte zeitliche Obergrenze gilt auch, wenn während der Arbeitsunfähigkeit eine neue Krankheit auftritt. Ein neuer Anspruch eines Beschäftigten wegen der zweiten Krankheit entsteht nur, wenn die erste Arbeitsverhinderung bereits beendet war. Dies hat das Bundesarbeitsgericht in Erfurt bestätigt.□

Weitere Informationen:

Die ausführliche Pressemitteilung zum Urteil des Bundesarbeitsgerichts:

https://bit.ly/2PIOmAo

Betriebliches Gesundheitsmanagement

Angebote und Kurse müssen steuerrechtlich geprüft werden.

Nach Informationen der Redaktion sind von allen Landesbehörden sämtliche Maßnahmen der Gesundheitsförderung dem Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg (LBV) zur Prüfung der steuerlichen Behandlung zu melden. Unter bestimmten Voraussetzungen bleiben manche Kursangebote steuerfrei, müssen aber zur Prüfung und steuerrechtlichen Beurteilung von Seiten der Dienststelle künftig mitgeteilt werden.

Betroffen sind auch die im Jahr 2019 bereits angebotenen Maßnahmen. weshalb eine erst Anfang Dezember ergangene Abfrage bis Jahresende für mächtig Wirbel bei den Dienststellen sorgen wird. Das LBV benötigt diese Angaben, um seiner gesetzlichen Verpflichtung als Iohnsteuerrechtlicher Arbeitgeber nachzukommen.

Denn seit 2019 fallen Leistungen im Bereich der Gesundheitsförderung zur individuellen verhaltensbezogenen Prävention (z.B. Kursangebote) nur noch dann unter die Steuerbefreiung in § 3 Nr. 34 des Einkommensteuergesetzes (bis zu 500 Euro/Person pro

Jahr), wenn sie von der "Zentralen Prüfstelle Prävention" (gegründet durch die Kooperationsgemeinschaft gesetzlicher Krankenkassen) oder einer gesetzlichen Krankenkasse zertifiziert sind.

Neu: Nur zertifizierte Kursangebote bleiben definitiv steuerfrei.

Nicht zertifizierte Kurse fallen, wie alle anderen zusätzlich zum Lohn erbrachte Sachleistungen des Arbeitgebers, unter die Prüfung der Freigrenze von 44 Euro/Person pro Monat. Die Frage der Zertifizierung ist von der jeweiligen Dienststelle zu klären.

Ab jetzt sind sämtliche Maßnahmen der Gesundheitsförderung von den Dienststellen im Land dem Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg (LBV) zur Prüfung der steuerlichen Behandlung zu melden. Denn eine solche Maßnahme stellt einen Sachbezug dar, der zwar unter bestimmten Voraussetzungen steuerfrei ist, zur Überprüfung des Betrags von 500 Euro/jährlich bzw. 44 Euro/monatlich aber dem LBV mitgeteilt werden muss.





Rückenschule, Ernährungstipps oder Anstöße zu einer gesunden Worklife-Balance - das Wissen und die Erfahrungen innerhalb unserer Kollegenschaft sind groß "Nicht wenige bringen sich ein und teilen ihr persönliches Wissen im Rahmen der Betrieblichen Gesundheitsvorsorge mit anderen Kollegen/-innen", weiß der stv. Landesvorsitzende Daniel Jungwirth.

Die Dienststellen müssen Maßnahmen künftig monatlich dem LBV zur Prüfung melden.

Wegen des anstehenden Jahreswechsels sind die Dienstsstellen laut unseren Informationen aufgefordert, für das Jahr 2019 unverzüglich, spätestens bis Anfang Januar, rückwirkend zu melden.

Wir fürchten, dass diese Neuerung und Meldepflicht einige Irritationen und Fragen auslösen wird, denn nicht wenige unserer Kollegen/-innen haben selbst gewaltige Kenntnisse im Reha- und Präventivsportbereich und entsprechende Kurse schon angeboten. 🔲



Die geänderte steuerrechtliche Behandlung könnte dazu führen, dass viele nichtzertifizierte Kursanbieter ihre dennoch fundierten und effektiven Angebote nicht mehr anbieten.

Seminarangebote im Jahr 2020

Mitglieder profitieren vom vielfältigen Fortbildungsangebot.

Auch 2020 führt die DPolG Baden-Württemberg, in Zusammenarbeit mit BBW-Beamtenbund Tarifunion, viele interessante Bildungsveranstaltungen durch, die sich auch zur dienstlichen Fortbildung eignen.

#Persönlichkeitsmanagement

Seminar B039 GB vom 08. bis 10. März 2020 in Königswinter. Die Zeit im Griff – gesundes Arbeiten mit einem effektiven Zeitmanagement Ein gutes Zeitmanagement wirkt beruhigend und hat positiven Einfluss auf die persönliche Laune. Menschen mit einem guten Zeitmanagement können leichter abschalten. Außerdem wirkt es sich stabilisierend auf die Gesundheit und die persönliche Leistungsfähigkeit aus. Es erhöht die Widerstandsfähigkeit und bietet Freiräume für mutige Entscheidungen. Bei diesem Seminar wird mit aktuellen Methoden und Entspannungsübungen der Einstieg in ein persönliches Zeitmanagement vermittelt. (15 Teilnehmerplätze / Für Mitglieder 132

#Jugendpolitik

Seminar B076 GB vom 26. bis 28. April 2020 in Königswinter. Dieses Seminar wird von der BBW-Jugend ausgerichtet und befasst sich mit aktuellen The-men der gewerkschaftlichen Jugendarbeit. Weitere Infos können bei der BBW-Jugend er-fragt werden. (15 Teilnehmerplätze/Für Mitglieder 132 Euro)

#Rhetorik

Seminar B081 GB vom 03. bis 05. Mai 2020 in Königswinter.

Im Werben für seine Meinung setzt sich nur durch, wer mit kommunikativen Fähigkeiten seine Argumente unterstützen kann. Dazu gehören die Informationsbeschaffung genauso wie überzeugendes Darstellen und vermittelndes Auftreten. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Seminares üben das freie Reden,



"Erfolgreich ist, wer andere erfolgreich macht": Die auf fachlich hohem Niveau ausgerichteten Seminare von DPolG, dbb und BBW finden überwiegend in kleinen Gruppen und in ansprechendem Rahmen statt

die themenzentrierte Interaktion und erproben Methoden zur erfolgreichen Gesprächsleitung. Die Integration unterschiedlicher Ansichten in der Meinungsbildung wird dabei ebenso reflektiert wie die gegenseitige Wahrnehmung im Dialog. (15 Teilnehmerplätze/Für Mitglieder 132 Euro)

#Persönlichkeitsmanagement

Seminar B111 GB am 24. bis 26. Juni 2020 in Königswinter.

Mit Lösungskunst neue Herausforderungen annehmen Übergänge, sei es eine beruflich neue Aufgabe, Karriereplanung oder der Einstieg in eine neue Lebensphase, sind unterschiedliche Herausforderungen. Gleich ist, dass sie entschieden werden wollen und nicht selten viel Hoffnung und manchmal Konfliktstoffe in sich bergen. Neue Herausforderungen wollen geplant sein, damit der feste Boden nicht zur Rutschbahn wird. Häufig geht es auch darum, wie sich berufliche und familiäre oder persönliche Wün-sche vereinbaren lassen. Die Lösungskunst ist ein kreativer Ansatz für die Problembetrachtung aus unterschiedlichen Blickwinkeln. Sie eignet sich auch zur Konfliktbearbeitung.

Dieses Seminar richtet sich an Menschen, die vor neuen Herausforderungen stehen, sich verändern wollen oder vor schwierigen Fragen stehen und noch nicht so richtig wissen, wohin der Weg gehen soll. (15 Teilnehmerplätze/Für Mitglieder 132 Euro)

#Gesundheitsmanagement

Seminar B252 GB vom 26, bis 28. Juni 2020 in Königswinter. In diesem Seminar können die Teilnehmer ihr "persönliches Gesundheitsmanagement" erlernen. Als zentrale Punkte stehen dabei die Fragen "Umgang mit und Bewältigung von Stress", die "richtige Ernährung" sowie "Bewegung und Sport" im Mittelpunkt. Zudem üben Sie, sich zu entspannen, erfahren hautnah die Bedeutung von Sport und Bewegung und lernen, warum Ernährung und Wohlbefinden viel miteinander zu tun haben. (Wochenendseminar/Teilnehmerplätze 15/Für Mitglieder 132 Euro)

#Personalmanagement: Verwaltung der Zukunft

Seminar B115 GB vom 12. bis 14. Juli 2019 in Königswinter.

Fortsetzung auf der nächsten Seite.

Fortsetzung von letzter Seite.

Die Verwaltung steht vor gravierenden Veränderungen und muss sich darauf einstellen. Dieses Seminar beleuchtet akktuelle Themen. (15 Teilnehmerplätze/Für Mitglieder 132 Euro)

#Stresskompetenz im Beruf

Seminar B116 GB vom 14. bis 16. Juli 2020 in Königswinter.

Ein gutes Stressmanagement sollte immer zu unseren persönlichen Kompetenzen gehören. Mittlerweile ist bekannt, dass viele Erkrankungen stressbedingte Ursachen haben. Viele Menschen stellen eine stetige Zunahme ihres individuellen Stressempfindens fest. Damit wir nicht nur gesund leben, sondern auch souverän und professionell handeln, ist ein bewusster Umgang mit Stress wichtig. (15 Teilnehmerplätze/Für Mitglieder 132 Euro)

#Jugendpolitik

Seminar B154 GB vom 20. bis 22. September 2020 in Königswinter. Dieses Seminar wird von der BBW-Jugend ausgerichtet und befasst sich mit aktuellen Themen der gewerkschaftlichen Jugendarbeit. Weitere Infos können bei der BBW-Jugend er-fragt werden. (15 Teilnehmerplätze/ Für Mitglieder 132 Euro)

#Persönlichkeitsmanagement

Seminar B220 GB vom 24. bis 26. September 2020 in Baiersbronn. Achtsamkeit üben – Resilienz stärken Im hektischen Alltag verlieren wir gerne die wichtigen Dinge aus den Augen. Das Dringende drängt sich vor. Es fällt uns gar nicht auf, auf was wir alles achten - und auf uns selbst? Wenn wir körperliche Signale wahrnehmen, steigern wir unsere Fähigkeit der Konzentration auf das Wichtige. Aufmerksamkeit heißt der Schlüsselbegriff. Bei diesem Seminar werden Techniken "den Blick erweitern", "fokussieren auf das Wichtige" sowie Achtsamkeitsmeditationen erlernt. Es richtet sich an Menschen, die Lust haben Neues zu entdecken und mit Freude auf ihren Körper hören wollen. Es soll den Umgang mit sich selbst und der Umwelt verbessern.

(Teilnehmerplätze 15/Für Mitglieder 180 Euro)

#Ergonomie Aktiv - so meistern Sie gesund und fit den Büroalltag Seminar B161 GB vom 29. September bis 01. Oktober 2020 in Königswinter

Sie haben Schultern- und Nackenbeschwerden und ihre Augen brennen? Kopfschmerzen beeinträchtigen ihre Konzentration? Sie fühlen sich gestresst? Dann besuchen Sie unsere Seminar, damit sie sich künftig "gesund und fit bei der Büroarbeit" fühlen. Richtige Ernährung, Pausengestaltung, Bewegung und Entspannungsübungen sind ebenso Teil der Veranstaltung wie Augenübungen und vorbeugende Maßnahmen gegen Rücken- und Nackenbeschwerden (15 Teilnehmerplätze/Für Mitglieder 132 Euro)

#Dienstrecht

Seminar B168 GB vom 18. bis 21. Oktober 2020 in Königswinter. Im Mittelpunkt dieses Seminars steht das Dienstrecht in Baden-Württemberg mit Beamten(status)recht, Besoldungsrecht und Beamtenversorgungsrecht. Ein weiteres Thema ist das Beihilferecht in Baden-Württemberg. (15 Teilnehmerplätze/Für Mitglieder 198 Euro)



"Die Seminare von DPolG, BBW und dbb bedeuten erwachsengerechtes und modernes Lernen", sagt stv. Landesvorsitzender Oliver Auras.

#Beteiligungsrechte der Schwerbehindertenvertretung im Arbeits- und Tarifrecht

Seminar B194 GB vom 10. bis 12. November 2020 in Königswinter. Dieses Seminar wird vom Arbeitskreis Behindertenrecht im BBW gestaltet. Um Beteiligungsangelegenheiten und Wächteraufgaben nach SGB IX rechtssicher wahrnehmen zu können, ist ein arbeits- und tarifrechtliches Grundverständnis und Grundwissen zwingend erforderlich. Die Wahrnehmung von Beratungsrechten der Schwerbehindertenvertretung, zum Beispiel bei Personalentscheidungen oder gegenüber behinderten Menschen, erfordert einschlägige arbeitsund tarifrechtliche Rechtskenntnisse. Daneben werden im Seminar die Rechte der Interessenvertretung der Schwerbehinderten bei Stellenausschreibungen und Personalauswahlentscheidungen vermittelt. (Teilnehmerplätze 15/Für Mitglieder 132 Euro)

#Persönlichkeitsmanagement

Seminar B204 GB vom 22. bis 24. November 2020 in Königswinter. Teambuilding "Wir sind ein Team und das wird richtig gut!" Ein Team entwickelt sich - bildet einen stärkeren inneren Halt oder driftet an den Rändern auseinander. Kreativität und Wertschätzung sind Antreiber und Bindeglieder. Viele denken, gute Arbeit geht im Team von allein. Es stimmt, dass gute Arbeit im Team anfängt, wenn die gute Kommunikation steigt. Dazu gehört gegenseitige Loyalität und eine Arbeitskultur, bei der alle mitmachen. Wertschätzung setzt dann ein, wenn Erfolge erkannt werden und Schwierigkeiten zusammen bewältigt wurden. Dieses Seminar befähigt, die tägliche Leistung anzuerkennen. Jede Person hat mit Teams zu tun, oder ist ein Teil davon. Lassen Sie sich inspirieren und schärfen Sie Ihren Blick. Auf die Teilnehmenden warten Aufgaben mittels derer Lösungen sie erkennen, wie sie das Modell Erfolgsbesprechung aktiv einsetzen. Es können einzelne Personen, aber auch ganze Teams teilnehmen. (Teilnehmerplätze 15/Für Mitglieder 132 Euro)

Wichtig: Anmeldungen zu den hier angeführten Veranstaltungen können nur über die Landesgeschäftsstelle der DPolG angenommen werden. Alle Seminare stehen auch Nichtmitglieder offen (bspw. zu dienstlichen Fortbildungszwecken). Der Teilnehmerbeitrag für Nichtmitglieder beträgt das Doppelte des ausgewiesenen Betrages. □

Lageorientierter Dienst (LoD) bei Übungen

DPolG fordert Änderung der Erschwerniszulagenverordnung.

Die Vergütung von Zulagen ergibt sich aus der Erschwerniszulagenverordnung Baden-Württemberg (EZulVOBW). Gemäß § 4 (1) EZul-VOBW erhalten Angehörige des Polizeivollzugsdienst eine Zulage für lageorientierten Dienst. Allerdings gilt dies nur bei Reallagen und nicht bei Übungen.

Grundsätzlich wird Dienst zu ungünstigen Zeiten zu festgelegten Zeiten/Zeiträumen vergütet. Die Zeiträume sind in § 4 (2) EZulVOBW gelistet. Nach § 4 (3) gelten diese Zeiträume auch für den PVD und deren lageorientierten Dienst (LoD). Zulagefähig sind demnach Zeiten einer tatsächlichen Dienstausübung oder Bereitschaftsdienste. Nicht zum Dienst zu ungünstigen Zeiten oder zum lageorientierten Dienst gehören Reisezeiten bei Dienstreisen, Rufbereitschaft und ganz ausdrücklich: ÜBUNGEN.

Diese Einschränkung gibt es bei den Regelungen zur Vergütung von Mehrarbeit nicht. Was bedeutet, dass Übungen auch außerhalb der Regelarbeitszeit stattfinden können, bspw. an einem Samstag, die Stunden dann zwar mehrarbeits- aber nicht zulagefähig sind.

Polizeikräfte benötigen möglichst realistische Übungsbedingen.

Um für etwaige Echtlagen gewappnet zu sein, muss der Polizeivollzugsdienst entsprechende Übungen unter realistischen Bedingungen durchführen können. Beispielsweise Observationsübungen zur Nachtzeit oder strategische Übungen im Freien. Ganz deutlich wird diese Notwendigkeit, wenn man an die trainingsintensiven Übungsflügen für Piloten der Polizeihubschrauberstaffel denkt. Der Einsatz des Flugsimulators reicht nicht aus. Vielmehr müssen sich die Piloten/-innen zusätzlich bei Übungsflügen im Dunkeln (i.d.R. außerhalb der Regelarbeitszeit) an die Technik gewöhnen. Die Thematik setzt sich fort: Übungseinheiten für Drohnenflüge, Übungen mit den Nachtsuchinstrumenten der Wasserschutzpolizei, Observationen und Einsatz von Nachtsicht- und Ortungsgeräten beiSEK-/MEK-Einsätzen. Übungen des Polizeivollzugsdienst brauchen realistische Umgebungen! Und realitätsnahe Übungen fordern

Einsatzkräfte nicht selten geradeso, wie es Echtlagen verlangen würden. Der daraus resultierenden Erschwernis wird bei Echtlagen und Einsätzen die Erschwerniszulage gerecht - bei Übungen soll die genau selbe Erschwernis ohne Abgeltung bleiben?! Warum das so sein soll, erschließt sich uns nicht.



Jürgen Engel, stv. DPoIG-Landesvorsitzender, fordert die Abgeltung von Übungserschwernissen..

Das Verinnerlichen von Automatismen (bspw. sichere Handhabung der Kurzwaffe) und die Vermittlung von theoretischem Wissen kann sicher in der Regelarbeitszeit geleistet werden. Doch es braucht realistische Übungsbedingungen, um sich komplexeren Szenarien zur Tag- oder Nachtzeit annähern zu können. Eine sichere Handhabung von polizeilicher Ausrüstung und Ausstattung auch in der Dunkelheit verlangt ein realistisches Training. Verbrecher und Terroristen werden uns nicht den Gefallen tun und sich an die Regelarbeitszeit halten. Umso wichtiger, dass sich das Land als Arbeitgeber daran macht, im Dienst entstandene Erschwernisse entsprechend zu vergelten.

DPolG: Eine Änderung der EZulVOBW ist dringend angesagt!

Das Land Baden-Württemberg muss jetzt bald die Voraussetzungen schaffen und Übungen als zulagefähigen Dienst ausweisen. Vorzeigeübungen wie die BWTEX vom 17.-19. Oktober bedeuten für Übungskräfte eine vergleichbare Belastung und Erschwernis wie reelle Einsätze außerhalb der Regelarbeitszeiten.



Die unentdeckte Verfolgung von Straftätern zur Nachtzeit will intensiv geübt werden, soll sie bei einer echten Entführung oder Geiselnahme wie erwartet professionell funktionieren.